

„Förderungen für Wachstum und Effizienz in Wien 2012“ (WEW 2012)

Richtlinie

Wirtschaftsagentur Wien.
Ein Fonds der Stadt Wien.
Ebendorferstraße 2 | A-1010 Wien
office@wirtschaftsagentur.at |
www.wirtschaftsagentur.at

Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

1 Geltungsbereich

- 1.1** Diese Richtlinie gilt für **Aktionen** der Stadt Wien **zur Förderung von Wachstum und Effizienz**, die über die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (in Folge kurz: Wirtschaftsagentur Wien) abgewickelt werden und deren Einreichperiode(n) innerhalb des Zeitraums 1.1.2012 bis einschließlich 31.12.2012 liegen.
- 1.2** Die gegenständliche Richtlinie bildet die allgemeine Grundlage für Förderungsaktionen, die im Einzelnen auf Basis von Ausschreibungen erfolgen. Diese Ausschreibungen können Detailbestimmungen enthalten, welche die Angaben dieser Richtlinie einschränken. Weichen die Regelungen der Ausschreibungen im Sinne einer näheren Spezifizierung von jenen dieser Richtlinie ab, so gelten die Regelungen der Ausschreibungen.

2 Rechtsgrundlagen, Rechtsanspruch

- 2.1** Nationalstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie „Förderungen für Wachstum und Effizienz in Wien 2012“ (WEW-2012) bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderats vom 16.12.2011, Pr.Z. 04439-2011/0001 -GFW.
- 2.2** Europarechtliche Grundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet die De-minimis-Verordnung:
Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ (kurz: DM-VO Nr. 1998/2006), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L379 vom 28.12.2006, in der jeweils geltenden Fassung bzw. ein an deren Stelle tretender Rechtsakt. Eine inhaltliche Kurzbeschreibung der De-minimis-Verordnung ist in Anhang 1a) angeführt.
- 2.3** Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Ziel und Kriterien

3 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Anreizgebung zu Projekten, von denen – plausibel nachvollziehbar – ein positiver Einfluss

- auf die Kontinuität und den Aufbau von Unternehmenssubstanz, die Ertrags- oder Innovationskraft und/oder
- auf die Effizienz und Effektivität der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen oder des Ablaufs von Prozessen und /oder
- auf die Kooperation und den Know-how-Transfer zwischen Unternehmen bzw. zwischen Unternehmen und Know-how-tragenden Institutionen

und eine langfristig stabile Hebung des Beschäftigungsniveaus sowie des Wertschöpfungswachstums der Wiener Wirtschaft zu erwarten ist.

4 Kriterien

Es sind sowohl formale als auch inhaltliche Kriterien zu erfüllen.

4.1 Formale Kriterien beziehen sich auf

- a) die Vollständigkeit des Antrages
- b) die Erfüllung der Bestimmungen dieser Richtlinie
- c) die Erfüllung von besonderen Bestimmungen der Ausschreibung zur jeweiligen Förderungsaktion (siehe Pkt. 9.1)

Formale Kriterien der Punkte a) bis c) sind unbedingt zu erfüllen (KO-Kriterien).

4.2 Inhaltliche Kriterien beziehen sich auf die folgenden Bewertungsblöcke:

- d) die bisherige Unternehmensentwicklung
- e) das Projekt und die zukünftige Unternehmensentwicklung
- f) Querschnittskriterien (z.B. Gender Mainstreaming etc.)
- g) allfällige Schwerpunkte und Themenvorgaben

Inhaltliche Kriterien werden einer Bewertung unterzogen; gleichzeitig können sie auch KO-Kriterien sein – d.h., sie sind zu einem Mindestmaß zu erfüllen. Zur Ausschreibung der jeweiligen Förderungsaktion wird hierzu Folgendes bekannt gegeben:

- die je Bewertungsblock konkret zur Anwendung kommenden Detailkriterien
- die Gewichtung der einzelnen Detailkriterien bzw. Bewertungsblöcke
- der geforderte Erfüllungsgrad für inhaltliche Kriterien
- das Bewertungsschema

Die zur Anwendung kommende Gewichtung kann je Förderungsaktion variieren.

Antragsberechtigte und Förderungsgegenstand

5 Antragsberechtigte

5.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen sowie Unternehmen in Gründung (UnternehmensgründerInnen)

5.2 Einschränkungen:

- Die Unternehmen müssen spätestens ab Projektbeginn über eine Betriebsstätte in Wien verfügen und einen wesentlichen, glaubhaft nachhaltigen Wertschöpfungsanteil in Wien aufweisen
- Die FörderungswerberInnen müssen ihren städtischen Abgabeverpflichtungen rechtzeitig und vollständig nachgekommen sein
- Die Ausschreibung zur jeweiligen Förderungsaktion kann nähere Einschränkungen des Kreises der Antragsberechtigten z.B. auf kleine und mittlere Unternehmen enthalten

5.3 Nicht antragsberechtigt sind:

- berufliche Interessensvertretungen
- Unternehmen, die z.B. durch Anteile oder vertragliche Regelung im mehrheitlichen Einfluss der öffentlichen Hand stehen

5.4 Nähere Bestimmungen zur Antragsberechtigung sind in Anhang 2 angeführt.

5.5 Unternehmen in Schwierigkeiten

De-minimis-Verordnung:

Förderungen nach der De-minimis-Verordnung dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Abschnitt 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. 244/2 vom 1.10.2004) gewährt werden.

Im übrigen gelten sämtliche formalen und inhaltlichen Einschränkungen der De-minimis-Verordnung.

6 Gegenstand der Förderung

- 6.1** Gegenstand der Förderung sind Projekte, die den Zielsetzungen gemäß Pkt. 3 entsprechen und denen „förderbare Kosten“ gemäß Pkt. 7 direkt zurechenbar sind. Spezifische Projektthemen sowie Bewertungskriterien können im Detail in der Ausschreibung zur jeweiligen Förderungsaktion festgelegt werden.
- 6.2** Ein Projekt ist wie folgt darzustellen:
- als geschlossenes Vorhaben mit definiertem Beginn und Ende
 - in seinem gesamten Umfang und seiner gesamten Dauer (Projektdauer)
 - mit seinen gesamten Kosten sowie der hierfür vorgesehenen Finanzierung
- 6.3** Projektdauer und Kostenanerkennungszeitraum:
- Die von dem/der FörderungswerberIn angegebene Projektdauer ist mit dem Zeitraum, innerhalb dessen die angefallenen Kosten anerkennbar sind, (Kostenanerkennungszeitraum) grundsätzlich ident.
 - In begründeten Ausnahmefällen kann der/die FörderungswerberIn bei der Wirtschaftsagentur Wien um Erstreckung der Projektdauer und somit des Kostenanerkennungszeitraumes ansuchen.
 - Mit den wesentlichen Umsetzungsschritten des Projektes darf erst nach Einlangung des Förderungsantrags bei der Wirtschaftsagentur Wien begonnen werden. Projektkosten sind jedenfalls erst ab dem Einreichzeitpunkt anerkennbar. Die Ausschreibung zur jeweiligen Förderungsaktion kann diesbezüglich weitere einschränkende Bestimmungen enthalten.
- 6.4** Nicht Gegenstand der Förderung sind:
- ein als eigenständiges Projekt dargestellter Teil eines Gesamtvorhabens, dessen Durchführung nur im Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben sinnvoll ist
 - Projekte ohne ausreichende Ressourcen, insbesondere betreffend Finanzierung, notwendige Rechte und Lizenzen sowie personelle Ausstattung
 - Projekte ohne plausible Erfolgchancen und/oder Projekte, die eine nachhaltige positive Unternehmensentwicklung nicht erwarten lassen
 - Projekte, die zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führen
 - Projektelemente, die bereits aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien gefördert werden

7 Förderbare Kosten

- 7.1** Förderbare Kosten sind die im Folgenden angeführten, dem Projekt direkt zurechenbaren Kosten; sie bilden die Bemessungsgrundlage der Förderung und
- verstehen sich exklusive USt.,
 - müssen tatsächlich angefallen sein,
 - sind vom/von der FörderungswerberIn zu tragen und nachzuweisen.

Folgende Kostenarten sind förderbar:

7.1.1 Investitionskosten für:

- materielle Investitionen
- immaterielle Investitionen

Investitionskosten müssen aktivierbar sein und werden in voller Höhe des Anschaffungswertes anerkannt.

7.1.2 Leasingkosten

Leasingkosten sind anerkenntbar, die Ausschreibung zur jeweiligen Förderungsaktion kann hierzu allerdings nähere Einschränkungen enthalten.

7.1.3 Laufende Projektkosten für:

- Personal
- Material
- Sachaufwand
- Fremdleistungen

7.2 Einschränkungen:

Die Ausschreibung zur jeweiligen Förderungsaktion kann Detaillierungen und Einschränkungen der einzelnen förderbaren Kostenarten, ihres Anteils an der Bemessungsgrundlage sowie ihres maximal förderbaren Ausmaßes enthalten.

7.3 Nicht förderbar sind:

- Laufende Betriebskosten
- Kosten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Projektkosten, die vor der Einreichung und/oder außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind
- Kosten, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderungsfähig gelten
- Kosten im Rahmen eines im Auftrag von Dritten finanzierten und durchgeführten Projektes
- Kosten geringwertiger Wirtschaftsgüter

8 Art und Ausmaß der Förderung

8.1 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses vergeben. Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal EUR 200.000,--. Detailregelungen zur maximalen Höhe und/oder Intensität der Förderungen im Rahmen der jeweiligen Förderungsaktion werden in der zugehörigen Ausschreibung bekannt gegeben.

8.2 Kumulierungsbestimmungen

Maßgebend für die tatsächliche Höhe der Förderung sind die folgenden Einschränkungen der De-minimis-Verordnung:

De-minimis-Verordnung:

- Gemäß Artikel 2 Abs (2) der DM-VO Nr. 1998/2006 darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,-- nicht übersteigen. Für ein Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, liegt diese Betragsgrenze bei EUR 100.000,--.
- Gemäß Artikel 2 Abs (5) der DM-VO Nr. 1998/2006 dürfen De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

Verfahren und Auswahl

9 Verfahrensaufbau

Auf Basis der vorliegenden Richtlinie werden spezifische Förderungsaktionen durchgeführt. Deren Spezifizierung erfolgt in der jeweils zugehörigen Ausschreibung.

9.1 Begriffsbestimmungen

- **Laufzeit** einer Förderungsaktion:
jener Zeitraum, innerhalb dessen Einreichungen zur Förderungsaktion angenommen werden. Die Laufzeit einer Förderungsaktion kann entweder nur eine oder auch mehrere Einreichperioden umfassen. Die Laufzeit **beginnt** mindestens zwei Monate vor dem ersten Einreichstichtag und **endet** mit dem Ende des Einreichstichtages der letzten Einreichperiode, jedenfalls aber mit Auslaufen dieser Richtlinie.
- **Einreichstichtag:**
der jeweils letzte Tag einer Einreichperiode.
- **Einreichperiode:**
der Zeitraum zwischen Laufzeitbeginn und dem Ende des darauffolgenden ersten Einreichstichtages sowie (bei offener Förderungsaktion) zwischen dem Beginn des einem Einreichstichtag nachfolgenden Tages und dem Ende des nächsten Einreichstichtages. Unter den innerhalb einer Einreichperiode eingereichten Projekten werden die Förderungsmittel nach dem „Wettbewerbsprinzip“ vergeben.
- **Geschlossene Förderungsaktion:**
Förderungsaktion mit nur einer einzigen Einreichperiode.
- **Offene Förderungsaktion:**
Förderungsaktion mit mehr als einer Einreichperiode. Das Laufzeitende der Aktion kann in der Ausschreibung offen gelassen werden, wird diesfalls aber spätestens zwei Monate vor dem vorletzten Einreichstichtag auf der Homepage der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegeben.

9.2 Ausschreibungen

Die einzelnen Ausschreibungen enthalten Rahmenbestimmungen sowie besondere Bestimmungen (Einschränkungen und Detailbestimmungen) zu den Festlegungen gegenständlicher Richtlinie. Sie können aus Gründen der Übersichtlichkeit und näheren Erläuterung durch Leitfäden ergänzt werden.

9.2.1 Rahmenbestimmungen beziehen sich auf:

- die Ziele der Förderungsaktion
- die Art der Förderungsaktion (geschlossen oder offen), auf deren Laufzeit sowie auf nähere Angaben zu den Einreichperioden und Einreichstichtagen
- die Höhe des bereitgestellten Budgets
- die Höhe der bereitgestellten Preisgelder
- die Form des Verfahrens (ein- oder zweistufig, siehe Pkt. 10.1.2)

9.2.2 Besondere Bestimmungen (Einschränkungen und Detailbestimmungen) zu der Richtlinie beziehen sich auf:

- den Kreis der förderfähigen Antragsberechtigten
- die Art der förderbaren Projekte
- die Art und maximale Höhe der förderbaren Kosten
- die maximale Förderungsintensität

- bestimmte Themen und Schwerpunkte
- die maximale Projektdauer
- die inhaltlichen Kriterien und deren Gewichtung
- Funktion und Aufbau des Bewertungsschemas
- nähere Bestimmungen zum Verfahren (z.B. Bewertungsschema, Gewichtung, etc.)
- die zu erreichende Mindestpunktzahl im Hauptverfahren bzw. bei Zweistufigkeit auch auf jene des Vorverfahrens

9.3 Wettbewerbsprinzip

Das Wettbewerbsprinzip dient der effektiven Zuteilung von bereitgestellten Mitteln an die besten Projekte in der folgenden Weise:

Alle Anträge einer Einreichperiode werden auf die Erfüllung von formalen und inhaltlichen Kriterien überprüft. Die hieraus ermittelten grundsätzlich förderbaren Anträge werden einer Bewertung unterzogen und entsprechend dieser gereiht, wobei Anträge unter der Mindestpunktzahl ausgeschieden werden.

Den gereihten Anträgen wird in absteigender Folge - beginnend beim Erstgereihten - der jeweils zuerkennbare Förderungsbetrag maximal bis zur Ausschöpfung des bereitstehenden Budgetbetrags zugeordnet.

Im Rahmen von offenen Förderungsaktionen werden positiv beurteilte Anträge, die in einer Bewertungsrunde - sofern es sich nicht um die Letzte handelt - nicht zum Zug kommen, in die nächste Bewertungsrunde übernommen und dort neu gereiht; kommen sie auch dabei nicht zum Zug, werden sie abgewiesen.

10 Verfahrensablauf

Die Einreichung erfolgt gemäß Ausschreibung entweder in einem einstufigen oder einem zweistufigen Verfahren. Die Bewertung wird auf Basis eines Bewertungsschemas durch ein Bewertungsgremium vorgenommen. Über hierauf aufbauende Empfehlungen des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien trifft der Magistrat der Stadt Wien die endgültige Entscheidung.

10.1 Einreichung

Die Einreichung muss vor Inangriffnahme wesentlicher Projekt-Umsetzungsschritte erfolgen. Entsprechend den Bestimmungen der in Pkt. 2.2 zitierten DM-VO Nr. 1998/2006 ist der/die FörderungswerberIn bei Einbringung des Antrages insbesondere zu folgenden Angaben verpflichtet:

- Angabe von sämtlichen erhaltenen De-minimis-Beihilfen des betreffenden Steuerjahres sowie der zwei vorangegangenen Steuerjahre
- Angabe von sämtlichen beantragten, zugesagten oder erhaltenen weiteren Förderungen für das eingereichte Projekt

10.1.1 Form der Einreichung

Die Form der Einreichung wird in der Ausschreibung zur jeweiligen Förderungsaktion bekannt gegeben. Darin kann entweder eine Einreichung mittels Antragsformular oder eine Online-Einreichung gefordert sein.

- Sind für eine Förderungsaktion Antragsformulare aufgelegt, so sind diese vom/von der FörderungswerberIn zu verwenden, mit den in der Ausschreibung angeführten Beilagen zu ergänzen, rechtsverbindlich zu unterfertigen und in einfacher Ausführung – persönlich oder brieflich – an die Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln.
- Ist für eine Förderungsaktion eine Online-Einreichung vorgesehen, so muss diese in dem unter www.wirtschaftsagentur.at aufrufbaren Einreichungsprogramm erfolgen. Parallel zur Online-Einreichung ist der Wirtschaftsagentur Wien auf dem Postwege schriftlich ein rechtsverbindlich unterzeichnetes Ansuchenechtheitszertifikat zu übermitteln.

10.1.2 Form des Verfahrens

In Abhängigkeit der Anzahl der zu erwartenden Einreichungen (Umfang der Zielgruppe, Breite der Themenstellung) wird das Verfahren entweder in einstufiger oder zweistufiger Form durchgeführt. Beide Formen können sowohl bei geschlossenen als auch bei offenen Wettbewerben zur Anwendung kommen.

- **Im einstufigen Verfahren** (Hauptverfahren) ist vom/von der FörderungswerberIn jeweils ein vollumfänglicher Projektantrag (Vollantrag) gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie sowie der jeweiligen Ausschreibung einzureichen. Die anschließende Bewertung und Auswahl nach dem Wettbewerbsprinzip (siehe Pkt. 9.3) führt zur Ermittlung der zur Förderung oder Ablehnung vorgeschlagenen Projekte (siehe Pkt. 10.3).
- **Im zweistufigen Verfahren** wird dem Hauptverfahren ein Vorverfahren vorangestellt. Darin ist vom/von der FörderungswerberIn jeweils ein Projektkonzept (Teil Antrag) einzureichen. Die darin enthaltenen Angaben beschreiben die wesentlichen Eckpunkte des geplanten Projekts. Erforderlicher Umfang und erforderliche Form der Darstellung werden in der Ausschreibung zur jeweiligen Förderungsaktion angeführt.
Auf Basis der eingereichten Projektkonzepte erfolgt eine Vorauswahl nach dem Wettbewerbsprinzip (siehe Pkt. 9.3). Die FörderungswerberInnen von negativ beurteilten Anträgen werden über die Entscheidung verständigt; die FörderungswerberInnen von zur Weiterbehandlung empfohlenen Anträgen werden aufgefordert, binnen Frist gemäß Ausschreibung einen Vollantrag zu stellen. Die für eine positive Beurteilung zu erreichende Mindestpunktzahl kann in Vorverfahren und Hauptverfahren differieren.
Die Angaben des Vollantrags dürfen hinsichtlich Größenordnungen und Projektinhalten nicht wesentlich von den Eckdaten des Projektkonzepts abweichen. Sofern derartige Abweichungen im Vollantrag festgestellt werden, kann der Antrag aus dem weiteren Bewertungsprozess ausgeschieden werden.
Die zu übermittelnden Angaben und Unterlagen werden in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben.

10.2 Bewertung

Zur Bewertung von Anträgen werden grundsätzlich die elektronisch oder schriftlich vorliegenden Antragsunterlagen herangezogen; sie sollten eine ausreichende Grundlage für die richtliniengemäße Bewertung bieten.

Die Wirtschaftsagentur Wien kann erforderlichenfalls den/die FörderungswerberIn jederzeit dazu auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich, mündlich oder in Form einer Präsentation zum Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern.

Alle von der Wirtschaftsagentur Wien mit der Beurteilung Beauftragten unterliegen dem Verschwiegenheitsgebot.

10.2.1 Formale Bewertung

In der formalen Bewertung werden die eingereichten Anträge auf die Einhaltung der Kriterien gemäß Pkt. 4.1 geprüft.

Bei groben Mängeln, z.B. fehlenden Unterlagen wie Bilanzen, Planrechnungen, etc., kann ein Antrag aus dem weiteren Bewertungsprozess ausgeschieden werden.

10.2.2 Inhaltliche Bewertung

Bei positiver Formalprüfung erfolgt die inhaltliche Bewertung der verbliebenen Anträge gemäß den in Pkt. 4.2. angeführten Kriterien auf Basis der im Folgenden angeführten Bewertungsschemen.

10.2.3 Bewertungsschemen

Das im **Vorverfahren** zur Anwendung kommende Bewertungsschema lehnt sich in seinem Aufbau an das im Hauptverfahren angewendete Schema an. Es wird in der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben.

Das im **Hauptverfahren** zur Anwendung kommende Bewertungsschema gliedert sich in einen Basisbereich und einen Bonusbereich. Der Basisbereich umfasst 100 Punkte und entspricht den Bewertungsblöcken gemäß Pkt. 4.2. d) bis f).

Bei Unternehmensgründungen und jungen Unternehmen mit noch nicht aussagekräftigen Vergangenheitsdaten wird anstelle der bisherigen Unternehmensentwicklung (Bewertungsblock gemäß Pkt. 4.2. d) die Qualität des Geschäftsplans (Inhalt, Umfang, Detaillierung, Plausibilität) bewertet.

Der Bonusbereich entspricht dem Bewertungsblock gemäß Pkt. 4.2.g). Die Punkte des Bonusbereichs werden zu den Punkten des Basisbereichs addiert.

Das Bewertungsschema des Hauptverfahrens mit den zur Anwendung kommenden inhaltlichen Kriterien und deren Gewichtung sowie die Höchstpunktezahl des Bonusbereichs werden in der Ausschreibung zur jeweiligen Förderungsaktion bekannt gegeben.

10.2.4 Bewertungsgremium

Ein Bewertungsgremium setzt sich aus Wirtschaftsagentur Wien-internen und/oder externen JurorInnen zusammen. Die Wirtschaftsagentur Wien kann im Zuge der Bewertung ergänzende Expertisen von Fachleuten einholen. Die Zusammensetzung des Bewertungsgremiums kann bei der Wirtschaftsagentur Wien erfragt werden.

10.3 Entscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien befindet über den vom Bewertungsgremium erarbeiteten Förderungsvorschlag und empfiehlt dem Magistrat der Stadt Wien die Gewährung von Förderungen oder Ablehnung der Anträge.

Die Entscheidung über die Gewährung von Förderungen oder Ablehnung der Anträge erfolgt durch den Magistrat der Stadt Wien auf Basis der Empfehlung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien.

10.4 Mitteilung

Der/die FörderungswerberIn erhält die Mitteilung über diese Entscheidung des Magistrats und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Wirtschaftsagentur Wien. Die darin genannten Förderungsbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Falle einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

10.5 Auszahlung

10.5.1 Bedingungen

Die Gewährung der Förderung kann an Bedingungen geknüpft sein. Sofern diese Bedingungen nicht mit einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis verknüpft sind, ist deren Erfüllung vor jeglicher Auszahlung nachzuweisen.

10.5.2 Preisgeld

Im Rahmen von Förderungsaktionen können auch Preisgelder vorgesehen sein, wobei deren Höhe und Anzahl in den Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Preisgelder werden ohne weitere Beantragung entweder nach Mitteilung gemäß Pkt. 10.4 oder nach einer Prämierungsveranstaltung überwiesen.

10.5.3 Akonto

Ausschreibungen können die Möglichkeit einer Akontozahlung vorsehen. Sofern diesfalls keine Bedingung gemäß Pkt. 10.5.1 entgegensteht, kann der/die FörderungswerberIn nach Erhalt der positiven Mitteilung und erfolgtem Start des geförderten Vorhabens schriftlich oder per E-Mail ein Akonto im Ausmaß von maximal 50 % des in der Mitteilung genannten maximalen Zuschussbetrags abrufen.

10.5.4 Schlusszahlung

Nach Überprüfung des Endberichts (siehe Pkt. 11.1) wird der Zuschuss neu berechnet. Basis hierfür bilden die überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten. Unterschreitet der neu errechnete zuerkennbare Zuschuss den laut Mitteilung (Pkt. 10.4) genannten Betrag, so wird eine bereits geleistete Akontozahlung von diesem neu errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag laut Mitteilung – in Abzug gebracht. Ein positiver Saldo wird dem/der FörderungswerberIn überwiesen; ein negativer Saldo ist der Stadt Wien binnen 14 Tagen zurückzuzahlen.

Ergänzende Bestimmungen

11 Auskunfts- und Berichtspflichten

11.1 Endbericht

Im Falle einer Förderungsgewährung ist vom/von der FörderungswerberIn unaufgefordert, spätestens drei Monate nach Abschluss des geförderten Projektes, ein aussagekräftiger Endbericht zu legen. Bestandteil eines Endberichts ist insbesondere eine Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten des Projektes.

Basis hierfür bilden die vom geförderten Unternehmen erstellten und unterfertigten Zeitaufzeichnungen und Rechnungszusammenstellungen. Diese sind unter Verwendung der von der Wirtschaftsagentur Wien aufgelegten Formblätter samt Rechnungen und dazugehörigen Zahlungsbelegen im Original sowie unter Beigabe von Belegexemplaren (z.B. für Publikationen) an die Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln.

In die Rechnungszusammenstellung dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von USt, Rabatten, Gutschriften, offenen Haftrücklassen etc.) aufgenommen werden.

11.2 Monitoring und Evaluierung

Wesentliche, für den Erfolg des geförderten Projektes relevante, qualitative und/oder quantitative Änderungen während dessen Laufzeit müssen der Wirtschaftsagentur Wien unverzüglich berichtet werden.

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen.

Diese Verpflichtung endet zehn Jahre nach der letzten Auszahlung der Förderung.

11.3 Publikation

Der/die FörderungswerberIn muss im Falle einer Förderung in sämtlichen Publikationen und Erwähnungen seines/ihres Vorhabens in allen Medien und Werbemitteln, wo es sinnvoll und zumutbar ist, darauf hinweisen, dass die Durchführung des Vorhabens von der Wirtschaftsagentur Wien aus Mitteln der Stadt Wien gefördert wird. Das Logo der Wirtschaftsagentur Wien ist dort anzubringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsblicher Auffassung zumutbar ist.

11.4 Aufbewahrung von Unterlagen, Einsichtnahme durch die Wirtschaftsagentur Wien

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und dem/der FörderungswerberIn von der

Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über einen Zeitraum von zehn Jahren nach der letzten Auszahlung der Förderung aufzubewahren.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst unter anderem Unterlagen, die aufschlussreich sind

- für den Wirtschaftssektor, in dem der/die FörderungswerberIn tätig ist,
- für die Einordnung des/der Antrag stellenden Unternehmen/s als kleines, mittleres oder großes Unternehmen,
- hinsichtlich der für die Förderungsbemessung herangezogenen Brutto- und Nettobeträge,
- für die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- für die Höhe des jeweiligen Förderbetrages und die Projektdauer,
- hinsichtlich der im Antrag angegebenen anderen De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren gewährt wurden.

Der/die FörderungswerberIn ist innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragten diese Unterlagen auf Verlangen jederzeit im Original oder als Kopien zur Verfügung zu stellen und/oder zu übermitteln.

Die Wirtschaftsagentur Wien, der Magistrat der Stadt Wien, das Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragte sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist berechtigt, jederzeit von dem/der FörderungswerberIn zu verlangen, dass alle vorgenannten Unterlagen elektronisch übermittelt werden und/oder in elektronischer Form einsehbar sind.

12 Widerruf einer gewährten Förderung

12.1 Widerrufsgründe

Die Gewährung der Förderung wird bis zu drei Jahre nach der letzten Auszahlung widerrufen, wenn

- die Förderung zweckwidrig verwendet wurde oder
- Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Magistrat der Stadt Wien, das Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragte verweigert oder behindert bzw. Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt verletzt wurden oder
- der Betrieb des/der Förderwerbers/In veräußert, stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung – insbesondere nach den einschlägigen innerstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften – so rückwirkend wegfallen, dass der Förderung die Grundlage entzogen wird oder
- sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag ausgedrückten Erwartungen
 - bei der Förderung von UnternehmensgründerInnen gemäß Anhang 2 die Unternehmensgründung nicht innerhalb von 6 Monaten nach einer allfälligen Förderungsmitteilung gemäß Pkt. 10.4 erfolgt oder
 - das geförderte Unternehmen oder das/die mit ihm verflochtene(n) Unternehmen bzw. verflochtene(n) Unternehmensgruppe(n) wesentliche,

wertschöpfungsintensive Teile seiner/ihrer bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert/verlagern oder

- die Umsetzung des geförderten Projektes außerhalb Wiens stattfindet oder
- sich der zeitliche Ablauf des Projektes ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert, das Projekt sich wesentlich verändert oder abgebrochen wird.

Die Gewährung der Förderung wird bis zu zehn Jahre nach der letzten Auszahlung einer Förderung widerrufen, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gemäß Pkt. 11.4 nicht erbracht werden kann oder der/die FörderungswerberIn nicht umgehend auf Verlangen die aufbewahrten Unterlagen vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Magistrat der Stadt Wien, dem Kontrollamt der Stadt Wien oder deren Beauftragten übermittelt, oder – im Falle einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist.

Ist das geförderte Vorhaben in konkrete Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Förderungssummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden, außer wenn den/die FörderungswerberIn ein grobes Verschulden am Eintreten des Widerrufgrundes trifft.

12.2 Rückzahlung

Im Falle des Widerrufs ist der Zuschuss binnen zweier Wochen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen; die Zinsen werden vom Zeitpunkt der Zuzählung bis zur Rückzahlung berechnet, wobei ein Zinssatz in jener Höhe zur Anwendung gelangt, die dem Erlass der Magistratsdirektion vom 21. Juli 2010, MDS-K-876/101 bzw. einer an dessen Stelle tretenden Rechtsgrundlage entspricht.

12.3 Meldepflicht

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das Hervorkommen oder Auftreten von Widerrufsgründen der Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen, 1082 Wien, Ebendorferstraße 2 bzw. der Wirtschaftsagentur Wien, 1010 Wien, Ebendorferstraße 2, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bei Einhaltung dieser Verpflichtung kann im Falle einer Rückforderung von Förderungsmitteln von einer Verzinsung abgesehen werden.

12.4 Datenschutz

Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, hinsichtlich aller ihn/sie betreffenden Daten, die

- im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
- bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i.S.d. § 7 DSchG 2000, insbesondere
- einer automationsunterstützten Verarbeitung oder
- einer Übermittlung an
 - den Magistrat, das Kontrollamt oder andere Organe oder Einrichtungen der Stadt Wien,
 - Organe oder Einrichtungen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder

- Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union erforderlich sind.
Somit verpflichtet sich der/die FörderungswerberIn insbesondere
- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG 2000 und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG 2000 zu erteilen; dies durch Unterfertigung der ihm/ihr von der Wirtschaftsagentur Wien zu übermittelnden Urkunden.

Der/die FörderungswerberIn hat das Recht, seine/ihre Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur Wien zu widerrufen; im Falle des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur Wien eingestellt.

Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den/die FörderungswerberIn kann zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

Anhang 1

Europarechtliche Grundlage

a) De-minimis-Verordnung

Die Europäische Kommission hat festgelegt, dass sogenannte De-minimis-Beihilfen nicht der Notifizierungspflicht (Genehmigung im Voraus durch die Kommission nach den Wettbewerbsregeln) unterworfen sind. Dabei handelt es sich um Beihilfen oder Beihilfeprogramme, welche die erlaubte Gesamtsumme der einem Unternehmen innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen auf EUR 200.000,-- beschränken (für Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors liegt diese Betragsgrenze bei EUR 100.000,--).

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale des jeweiligen Förderungsfalls festgelegt wurde.

Vor der Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Diese Kurzbeschreibung dient lediglich einer ersten Orientierung und ist nicht als authentische Interpretation der Bestimmung zu verstehen; es gilt die Definition der „Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen“¹ in der jeweils geltenden Fassung bzw. eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsaktes.

¹ Amtsblatt der Europäischen Union NR. L 379 vom 28.12.2006.
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_379/l_37920061228de00050010.pdf

Anhang 2

Antragsberechtigte

a) Unternehmen

Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit eine gewerbliche oder freiberufliche ist.

Unternehmen sind dann antragsberechtigt, wenn sie eine Unbedenklichkeitsbestätigung der Stadtkasse der Stadt Wien hinsichtlich der Erfüllung der städtischen Abgabeverpflichtungen vorlegen können sowie bestätigen, dass sie über die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Rechte (z.B. Lizenzen) und Berechtigungen verfügen.

b) UnternehmensgründerInnen

UnternehmensgründerInnen im Sinne dieser Richtlinie sind Rechtsträger, die damit begonnen haben, ein Unternehmen im Sinne obiger Definition (a) aufzubauen.

UnternehmensgründerInnen sind unter der Bedingung antragsberechtigt, dass sie

- die Gründung des Unternehmens innerhalb von 6 Monaten nach einer allfälligen Mitteilung (gemäß Pkt. 10.4 dieser Richtlinie) realisieren und sämtliche bisherigen unselbstständigen Tätigkeiten gänzlich aufgeben und
- bestätigen, dass sie über die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Rechte (z. B. Lizenzen) und Berechtigungen verfügen bzw. dass das in Gründung befindliche Unternehmen über diese Rechte bzw. Berechtigungen verfügen wird.

c) Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)

Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus (unabhängigen) Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens EUR 43 Mio. beläuft.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme EUR 10 Mio. nicht übersteigt.

Ein Kleinstunternehmen wird als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme EUR 2 Mio. nicht überschreitet.

Bei der Berechnung der oben angeführten Schwellenwerte sind folgende drei Unternehmenstypen zu berücksichtigen:

1. Eigenständiges Unternehmen

Eigenständiges Unternehmen ist jedes Unternehmen, das weder Partnerunternehmen noch verbundenes Unternehmen ist. Bei eigenständigen Unternehmen wird der KMU-Status ausschließlich auf Basis der Daten dieses Unternehmens ermittelt.

2. Partnerunternehmen

Ein Unternehmen ist ein Partnerunternehmen, wenn das Unternehmen mindestens 25 % und höchstens 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält (oder umgekehrt).

Man kann selbst dann noch als eigenständiges Unternehmen und somit als Unternehmen ohne Partnerunternehmen gelten, wenn der genannte Schwellenwert von 25 % von folgenden Kategorien von Investoren erreicht oder überschritten wird:

- staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und „Business Angels“;
- Universitäten und Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
- institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
- autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. Euro und weniger als 5000 Einwohnern.

Außer in den oben angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Im Fall von Partnerunternehmen müssen bei der Klärung des KMU-Status eines Unternehmens die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben des Partnerunternehmens anteilmäßig miteinbezogen werden.

3. Verbundenes Unternehmen

Zwei oder mehrere Unternehmen sind miteinander verbunden, wenn sie eine der folgenden Beziehungen eingehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der AktionäreInnen oder GesellschafterInnen eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen kann aufgrund eines zwischen den Unternehmen geschlossenen Vertrags oder durch eine Klausel in der Satzung eines der Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf das andere Unternehmen ausüben;
- ein Unternehmen kann kraft einer Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte der AktionäreInnen oder GesellschafterInnen in einem anderen Unternehmen ausüben.

Ein typisches Beispiel für ein verbundenes Unternehmen ist die zu 100 % im Besitz der Muttergesellschaft befindliche Tochtergesellschaft.

Im Fall von verbundenen Unternehmen müssen bei der Klärung des KMU-Status die Mitarbeiterzahl und die Finanzangaben des verbundenen Unternehmens zu 100 % miteinbezogen werden.

Diese Kurzbeschreibung dient lediglich einer ersten Orientierung und ist nicht als authentische Interpretation der EU-Bestimmung zu verstehen. Maßgeblich für die Einstufung als KMU ist die „Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der Kleinen und Mittleren Unternehmen“² in der jeweils geltenden Fassung bzw. ein etwaig an die Stelle dieser Empfehlung tretender Rechtsakt.

Der Empfehlungstext sowie ein Benutzerhandbuch³ zur Anwendung der KMU-Definition stehen auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien zum Download bereit.

² Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 124 vom 20.5.2003, Seite 36 ff.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l_124/l_12420030520de00360041.pdf

³ Benutzerhandbuch und Mustererklärung zur KMU-Definition

http://ec.europa.eu/enterprise/enterprise_policy/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf